

Teilnahmebedingungen der tcworld GmbH

Veranstaltung

tekomp-Messe begleitend zur tekomp-Jahrestagung vom 03. bis 05.11.2020 im Internationalen Congresscenter Stuttgart ICS (im Folgenden: Messe Stuttgart).

Ausstellervertrag

Ein Vertrag kommt zwischen dem Aussteller und der tcworld GmbH, Rotebühlstraße 64, 70178 Stuttgart, Deutschland, Geschäftsführer: Dr. Michael Fritz (im Folgenden auch als Veranstalter bezeichnet) ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen zustande; der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Ausstellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Veranstalter erbringt Dienstleistungen in Kooperation mit der Gesellschaft für Technische Kommunikation – tekomp Deutschland e.V. (im Folgenden: tekomp) und der European Association for Technical Communication – tekomp Europe e.V. Die Anmeldung und Änderungen der Anmeldung (z.B. das Nachmelden von Mitausstellern) bedürfen der Schriftform, wozu die Übermittlung unterschriebener Dokumente per E-Mail oder eine E-Mail genügen. Für weitere Abreden ist die Textform ausreichend (z.B. E-Mail).

Anmeldung / Zulassung / Vergabe der Stände

Die Anmeldung erfolgt per Anmeldeformular und muss rechtsverbindlich unterschrieben an die tcworld GmbH gesendet werden. Durch die Anmeldung verpflichtet sich der Anmeldende, im Falle der Zuteilung eines Ausstellungsstands an der Ausstellung teilzunehmen und einen Ausstellungsstand zu errichten. Eine Stornierung ist nicht möglich. Über den Eingang seiner Anmeldung erhält der Aussteller eine formlose schriftliche Bestätigung. Die formale Zulassung inklusive Standnummer und weiteren Details erhält der Aussteller nach Zuteilung der Stände. Der Veranstalter teilt die Ausstellungsstände nach einheitlichen Gesichtspunkten und im Interesse der Messe zu und legt ihre Lage und Größe fest. Die Wünsche des Ausstellers nach Standform, Größe und Positionierung werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Bei der Planung kann es aber zu einer Über- oder Unterschreitung der gewünschten Standfläche kommen. In Abhängigkeit von Standgröße und -zuschnitt können die gewünschten freien Seiten nicht immer umgesetzt werden. Ein Anspruch auf die Umsetzung konkreter Standwünsche besteht nicht. Können diese Standwünsche aufgrund der Hallenbelegung nicht erfüllt werden, berechtigt dies seitens des Ausstellers nicht zum Widerruf, Rücktritt oder zur Kündigung vom Ausstellungsvertrag. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, auch nach dem Abschluss des Ausstellungsvertrags aus wichtigem Grunde notwendig werdende Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen berechtigen den Aussteller weder zum Widerruf oder Rücktritt, zur Kündigung noch zu Ersatzansprüchen gegenüber dem Veranstalter. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über die Lage, die genauen Maße sowie etwaige Einbauten usw. des ihm zugeteilten Stands selbst zu unterrichten. Nach dem 03.04.2020 nimmt der Veranstalter die Hallenaufplanung vor. Anmeldungen nach diesem Termin sind, sofern noch Standflächen frei sind, möglich. Bei Anmeldung nach dem 15.06.2020 kann der Aussteller jedoch nicht mehr in das gedruckte Ausstellerverzeichnis aufgenommen werden.

Standfläche

Die Mindestgröße eines Stands beträgt 6 qm, bei Aufnahme eines Mitausstellers 9 qm, bei 2 Mitausstellern 12 qm. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Stands. Die Mietrechnung erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messeleitung. Jeder angefangene qm wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet. Die Preise für die Standfläche sind reine Flächenpreise ohne Standbau, Seiten- oder Trennwände. Eine Versorgung durch Strom, Wasser oder Kommunikation ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Dies sind Serviceleistungen der Messe Stuttgart und müssen über entsprechende Formulare über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden. Diesbezüglich kommt ausschließlich ein Vertrag zwischen dem Aussteller und der Messe Stuttgart zustande.

Mitaussteller

Die Aufnahme eines Mitausstellers muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner mit der Anmeldung angezeigt werden. Nicht angemeldete Unternehmen sind von einer Teilnahme ausgeschlossen. Für jeden Mitaussteller/jedes zusätzlich vertretene Unternehmen ist eine Gebühr wie folgt zu entrichten:
Mitglieder: 210,00 Euro/Tag zzgl. MwSt.
Nichtmitglieder: 260,00 Euro/Tag zzgl. MwSt.
Es können maximal 2 Mitaussteller für einen Stand angemeldet werden.

Es obliegt dem Hauptaussteller, seine Mitaussteller über die Aussteller-Verpflichtungen zu unterrichten. Für die Erfüllung aller Aussteller-Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller. Fakturiert wird ausschließlich an den Hauptaussteller.

Ticket-Codes für Messetickets

Aussteller erhalten zur Einladung Ihrer Kunden Ticket-Codes. Mit Hilfe dieses Ticket-Codes erhalten die Kunden ein kostenloses Messeticket. Für jedes entwertete Ticket wird dem einladenden Aussteller 10,00 Euro berechnet. Weder die Ticket-Codes, noch die kostenlosen Messe-Tickets sind zum Verkauf bestimmt.

Standgestaltung / Erscheinungsbild

Für den Standbau gelten die Allgemeinen Bedingungen der Messe Stuttgart. Insbesondere weisen wir in diesem Zusammenhang auf den Punkt 4 der Technischen Richtlinien hin (Standbaubestimmungen).

Darüber hinaus gelten folgende besonderen Bedingungen des Veranstalters:

Es werden nur eingeschossige Stände zugelassen. Die maximale Bauhöhe beträgt 5,50 m. In Halle C1 sind teilweise nur 3,00 m Bauhöhe möglich.

Folgende Mindestanforderungen an die Standgestaltung müssen vom Aussteller beachtet werden:

- Die komplette Standfläche muss mit Bodenbelag ausgelegt sein.
- Die Stände müssen eine Blende mit Logo/Firmennamen haben, aus der der Name des Ausstellers ersichtlich ist.
- Zu allen offenen Standgrenzen hin ist eine transparente Gestaltung erforderlich. Geschlossene Konstruktionen zu den Besuchergängen sind nicht erlaubt. Der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf 30 % nicht überschreiten, eine geschlossene Wand darf maximal 3,00 m lang sein und muss auf der Gangseite grafisch gestaltet werden. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.
- Der Aussteller ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine vollflächig geschlossene, standsichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere auch beim Einsatz von Messe-Faltwänden, sie gelten nicht als Trennwand. Ausnahmen sind bei direkten Absprachen unter den Ausstellern möglich.
- Standrückseiten, die ganz oder teilweise sichtbar sind, müssen mit einer nach außen hin neutralen, weißen Wand geschlossen werden.
- Kabel an Standrückseiten müssen sauber verklebt werden.
Kabel auf dem Boden müssen mit einem Kabelkanal abgedeckt oder mit Klebeband abgeklebt werden.
- Gegenstände dürfen nicht in den Gängen platziert werden.

Alle Standbaupakete, die über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden können, entsprechen diesen Anforderungen. Entsprechen Stände nicht den Mindestanforderungen, dann können Aussteller vom Veranstalter zur Nachbesserung aufgefordert werden. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller.

Standbaugenehmigung

- Standbauten über 3,50 m Höhe oder mehr als 30 qm Grundfläche müssen grundsätzlich von der Messe Stuttgart genehmigt werden (es erfolgt keine statische Prüfung). Hierzu muss der Aussteller das Formular „Standbaugenehmigung“ (Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart) zusammen mit den Standbauplänen in digitaler Form spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (07.09.2020) bei der Messe Stuttgart einreichen. Es fällt eine Gebühr von 50,00 Euro pro Stand an. Bei Standbaugenehmigungen, die nach Einsendeschluss bei der Messe eingehen, wird grundsätzlich eine Nachbearbeitungsgebühr wie folgt berechnet: Ab 08.09.2020: 50 %, ab 22.09.2020: 100 %.
- Darüber hinaus müssen alle Standbauten mit geschlossenen Decken, Sonderaufbauten und -konstruktionen von der Messe Stuttgart genehmigt werden. Alle Genehmigungen gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.
- Standbauten unter 3,50 m Höhe und kleiner als 30 qm, die nicht als Standbaupaket über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden (individuelle Standbauten), müssen von der tcworld genehmigt werden. Die Pläne sind der tcworld in digitaler Form spätestens bis 01.10.2020 vorzulegen.

Auf- und Abbau

Aufbau: Montag, 02.11.2020, 06:00 Uhr bis Dienstag, 03.11.2020, 03:00 Uhr

In den Hallen C1 und C2 ist ein Aufbau bereits am Sonntag, 01.11. von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr auf Antrag über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart und gegen eine Gebühr von 570,00 Euro pro Stand möglich (Achtung: Feiertagsfahrverbot für LKW!)

Abbau: Donnerstag, 05.11.2020, von 18:00 bis 24:00 Uhr.

Ab 16:00 Uhr können die Abbauarbeiten an den Ständen beginnen. Stapler, Hubwagen, Leergut etc. dürfen aus Sicherheitsgründen jedoch erst ab ca. 18:00 Uhr in die Hallen gefahren werden, da die Abschlussveranstaltung erst um 17:00 Uhr endet und sich noch Besucher in den Hallen befinden. Priorität bei der Einfahrt in die Hallen hat der Platzspediteur Schenker, um vor Ort eingelagertes Aussteller-/Leergut auszuliefern.

In beiden Hallen ist ein verlängerter Abbau am Freitag, 06.11.2020 von 07:00 bis max. 13:00 Uhr auf Antrag über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart und gegen eine Gebühr von 570,00 Euro pro Stand möglich.

Stände, die am Montag, 02.11.2020 um 19:00 Uhr nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden zu Lasten des Ausstellers durch die Messeleitung im Sinne eines repräsentativen Gesamtbilds ausgestattet bzw. anderweitig vergeben. Der Aussteller haftet jedoch für den vollen Standmietbetrag sowie die Gestaltungskosten des Stands. Bei Abbau vor Veranstaltungsende am letzten Messetag um 16:00 Uhr ist die Messeleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 Euro in Rechnung zu stellen.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Messe lauten wie folgt:

1. + 2. Messetag: Messezeit von 09:00 bis 18:00 Uhr
 Ausstelleröffnungszeit ab 07:30 Uhr bis 23:00 Uhr
 Standparties auf Antrag möglich bis 23:00 Uhr
3. Messetag: Messezeit von 09:00 bis 16:00 Uhr
 Ausstelleröffnungszeit ab 07:30 Uhr
 Danach Abbau bis 24:00 Uhr

Standparties

Standparties sind am Dienstag, 03.11 und Mittwoch, 04.11. möglich.

Parties können erst nach Messeschluss um 18:00 Uhr beginnen und werden bis max. 23:00 Uhr genehmigt. Eine Party muss über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart angemeldet werden, damit sie offiziell versichert ist und stattfinden kann. Eine Party findet dann statt, wenn sich nach der Besucheröffnungszeit (nach 18:00 Uhr) noch Gäste, die nicht Aussteller sind, am Stand befinden und bewirtet werden.

Standbetreuer / Ausweise

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Ausstellungsdauer zu belegen und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Bleibt ein Stand über längere Zeit (z.B. über eine übliche Pausenzeit hinaus) unbesetzt, dann ist die Messeleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 Euro in Rechnung zu stellen.

Die Standbetreuer müssen über den Verwalter/Messeorganisator bis spätestens 19.10.2020 über das Registrierungstool gemeldet werden. Er erhält dazu rechtzeitig einen Registrierungslink vom Veranstalter. Die E-Tickets können dann vom jeweiligen Standbetreuer selbst heruntergeladen werden. Während des Auf- und Abbaus und der Messetage muss der Ausstellerausweis gut sichtbar getragen werden. Voraussetzung für den Download der Ausweise ist der vollständige Ausgleich der Standmietrechnung.

In der Standgebühr sind je nach Standgröße die Tagungsgebühren für Standbetreuer enthalten:

bis 9 qm: 1 Person	ab 20 qm: 4 Personen	ab 40 qm: 8 Personen	ab 60 qm: 12 Personen
ab 10 qm: 2 Personen	ab 30 qm: 6 Personen	ab 50 qm: 10 Personen	

Für zusätzliche Standbetreuer ist folgende ermäßigte Teilnahmegebühr zu entrichten:

Mitglieder:	90,00 Euro/Tag zzgl. MwSt.
Nichtmitglieder:	140,00 Euro/Tag zzgl. MwSt.

Die Ausstellerausweise berechtigen auch zum Besuch der Tagung. In der Gebühr für Standbetreuer ist das Mittagessen und Getränke während der Veranstaltung enthalten (Selbstbedienung an den Getränkestationen). Die Eintrittskarten zur Messe (Besuchergutscheine) gelten nicht als Eintrittskarten für Standbetreuer. Benannte Standbetreuer, die bis 27.10. nicht storniert wurden, werden dem Aussteller nach der Tagung in Rechnung gestellt.

Getränkestationen

Die Getränkestationen in den Messehallen stehen zur Selbstbedienung durch Besucher und Standbetreuer bereit. Es ist untersagt von diesen Stationen Getränke mitzunehmen, um Kunden auf dem Messestand zu bewirten. Hierzu kann der Aussteller über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart Getränke bestellen.

Fotografie

Der Veranstalter ist berechtigt, für Werbezwecke Filmaufnahmen und Fotografien von Ständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen.

Hierbei ist es möglich, dass urheberrechtlich, markenrechtlich oder anderweitig geschützte Zeichen sichtbar sind. Für diesen Fall räumt der Aussteller dem Veranstalter das Recht ein, diese im Zusammenhang mit dem Messestand zu fotografieren oder zu filmen und die Aufnahmen zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen, insbesondere zu Werbezwecken und zu Zwecken der Berichterstattung über das Event. Dies schließt die Veröffentlichung, öffentliche Zugänglichmachung und die Unterlizenzierung ein. Der Aussteller sichert zu, zur Einräumung dieser Rechte berechtigt zu sein und verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Eigentümer- und Nutzungsrecht. Sollte Dritten Ansprüche wegen einer unberechtigten Nutzung dieser Zeichen in Werbematerialien oder der Eventberichterstattung gegenüber die Veranstalter geltend machen, so ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter von allen Ansprüchen freizuhalten, einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung.

Andere Personen als die vom Veranstalter beauftragten, benötigen für Aufnahmen jeder Art die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Veranstalters. Ein Antragsformular hierfür steht zum Download bereit (*Formular Bestätigung_Fotografie_Videoaufnahmen*).

Werbung

Der Aussteller kann über die tekom Werbe- und Sponsoring-Pakete buchen. Andere aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig.

Reinigung und Müllentsorgung

Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes und der Gänge wird vom Veranstalter durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Stands verpflichtet. Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Hallen gelagert werden. Standreinigung und Müllentsorgung sowie die Einlagerung von Leergut können über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden. Maßgeblich für den Umgang mit Müll sind die Abfallrichtlinien der Messe Stuttgart.

Versicherung und Bewachung

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht.

Eine Ausstellerversicherung (Haftpflicht) ist obligatorisch. Die Deckungssummen müssen mindestens 3.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden, 1.000.000,00 € für Mietsachschäden und 5.000 Euro für Vermögensschäden betragen. Eine entsprechende Versicherung kann über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden (*Formular Haftpflichtversicherung*).

Die Versicherung des Messestands und der Exponate während des Auf- und Abbaus, den Ausstelleröffnungszeiten sowie außerhalb der Öffnungszeiten der Messe obliegt dem Aussteller, die Messeleitung übernimmt keine Haftung für Feuer-, Leitungswasser- und Witterungsschäden, Einbruch und Diebstahl. Standbewachung kann über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden (*Formular Ausstellungsversicherung*).

Eine allgemeine Bewachung der Messehallen, des Freigeländes, der Zugänge und Aufzüge während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauphasen erfolgt durch die Messe Stuttgart; insoweit besteht ausschließlich eine Rechtsbeziehung zur Messe Stuttgart und nicht zum Veranstalter.

Einsatz von Ton-, Bild- oder Videogeräten / GEMA

Der Einsatz von Live-Musik, Musik von CD/DVD/Kassette sowie Vorführungen von Tonfilmen und Videos mit Musik muss durch den Aussteller mit dem Formular „GEMA-Genehmigung“ über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart angemeldet werden. Der Einsatz von Ton-, Bild- oder Videogeräten darf nur so erfolgen, dass sich Nachbarstände in keiner Weise gestört oder beeinträchtigt fühlen (maximal 50 dB). Verstärkeranlagen dürfen nicht eingesetzt werden.

Haftung

Die Haftung des Veranstalters wird in Bezug auf den Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt der Höhe nach auf 5.000.000 Euro. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für Körperschäden oder Schäden infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Der Veranstalter haftet nicht bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Es sei denn, es geht um die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder um vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

Der Aussteller verpflichtet sich zu Wohlverhalten gegenüber Mitausstellern, dem Veranstalter sowie der tekom und ihrer Organe und hat alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind den Ablauf der Ausstellung oder der Tagung zu stören. Zuwiderhandlungen mahnt der Veranstalter ab; bei Verstößen gegen die Abmahnung oder gravierenden Verstößen können auch die sofortige Kündigung des Ausstellervertrags und die Aufforderung zum unverzüglichen Verlassen der Ausstellung erfolgen. Der Aussteller haftet auch für schuldhaftes Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie z.B. Standbaufirmen.

Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt im Verhältnis zwischen dem Veranstalter und Aussteller:

Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Abbruch der Messe oder einer Unterbrechung des Vertrages oder der Messe oder einzelner vertragsgemäßer Leistungen führt, haben beide Parteien das Recht den Vertrag zu kündigen.

Dies gilt auch, soweit Unmöglichkeit gemäß § 275 Absatz 2 BGB gegeben ist.

In diesen vorstehenden Fällen kann der Veranstalter den angemessenen Teil der vereinbarten Teilnahmegebühren verlangen, mit der die von dem Veranstalter bereits vertragsgemäß und in berechtigter Erwartung der Durchführung der Veranstaltung erbrachten Leistungen abgegolten sind. Im Übrigen sind erfolgte Leistungen rückabzuwickeln nach §§ 346 BGB, der Anspruch auf die vertraglichen Leistungen entfällt. Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen.

Es gilt zudem als vereinbart, dass auch ein Fall der Höheren Gewalt vorliegt, wenn eine solche Anzahl von Ausstellern bzw. Teilnehmern ihre Teilnahme im Voraus absagt, dass die Durchführung der Messe nicht mehr ihrem Sinn und Zweck entsprechen würde und wenn die Veranstaltung, würde der Veranstalter die Situation und die nach den Absagen verbleibende Anzahl der Aussteller/Teilnehmer von vornherein gekannt haben, so von Anfang die Messe an auch nicht beworben worden wäre oder zu dem Vertragsschluss geführt hätte.

In diesem Fall erfolgt eine Rückabwicklung gemäß §§ 346 BGB, der Anspruch auf die vertraglichen Leistungen entfällt. Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter die Absage nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Potentiell bevorstehende Höhere Gewalt:

Diese Bestimmung tritt in Kraft, wenn Höhere Gewalt oder Unmöglichkeit nach § 275 Absatz 2 BGB noch nicht eingetreten ist, es aber mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit als möglich erscheint oder auch naheliegt, dass Höhere Gewalt eintreten könnte: Es kann Situationen bspw. aufgrund einer in der Öffentlichkeit bestehenden Unsicherheit im Umgang mit der Situation geben, in der noch keine Höhere Gewalt vorliegt, es sich aber anbahnt, dass die vertraglichen Leistungen von Höherer Gewalt oder Unmöglichkeit nach § 275 Absatz 2 BGB betroffen werden können.

Soweit der Veranstalter dem Aussteller ausdrücklich eine Weisung bzw. Hinweis erteilt, ist er verpflichtet, ausschließlich nur noch solche Tätigkeiten vorzunehmen, die keine weiteren Kosten auslösen bzw. andere Leistungsträger dazu anzuhalten, Leistungen ruhen zu lassen. Soweit zwingend notwendige und unaufschiebbare Leistungen erbracht werden müssen, ist der Aussteller dem Veranstalter gegenüber verpflichtet, die unbedingte Notwendigkeit und Rechtsfolgen bei weiterem Zuwarten darzulegen. Er ist auf Anforderung verpflichtet, nachzuweisen, dass das Zumutbare unternommen wurde, diese Rechtsfolgen zu vermeiden bzw. herauszuschieben. Gelingt dem Aussteller dieser Nachweis, erstattet der Veranstalter die angemessenen Kosten für den Aufwand des Nachweises.

In diesem Fall der Absage erfolgt eine Rückabwicklung gemäß §§ 346 BGB, der Anspruch auf die vertraglichen Leistungen entfällt. Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter die Absage nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Pietätsgründe:

Der Höheren Gewalt steht ein Ereignis gleich, bei dem zwar die Parteien leisten würden können, aber erhebliche Pietätsgründe eine Nichtleistung gebieten.

Ein solcher Pietätsgrund ist gegeben, wenn zumindest auch in der Region des Veranstaltungsortes Trauerbeflaggung behördlich angeordnet ist oder vorgenommen wird oder sie unmittelbar bevorsteht, oder wenn ein schwerer Unfall bzw. Unglück bzw. Pandemie/Epidemie/Seuche bzw. ein Vorfall (im Folgenden nur noch: Ereignis) innerhalb 48 Stunden vor Messebeginn geschieht, über das in der Region des Veranstaltungsortes in der überwiegenden Anzahl der Medien berichtet wird, oder wenn das Ereignis vor mehr als 48 Stunden geschehen ist, aber die Berichterstattung in der überwiegenden Anzahl der örtlichen oder deutschlandweiten Medien durch Sondersendungen oder Sondermeldungen (z.B. „Live Ticker“) noch erheblich präsent ist, oder wenn vergleichbare Veranstaltungen innerhalb Deutschlands aufgrund desselben Ereignisses abgesagt werden.

In diesem Fall erfolgt eine Rückabwicklung gemäß §§ 346 BGB, der Anspruch auf die vertraglichen Leistungen entfällt. Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter die Absage nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Weitere Rechtsfolgen aus den vorstehenden Absätzen:

Durch den Eintritt Höherer Gewalt oder anderer in den vorstehenden Absätzen geregelten Ereignissen gelten solche Bestimmungen im Vertrag weiter, soweit der Vertrag im Übrigen beendet oder rückabgewickelt worden sein sollte, aus denen sich aber Rechtsfragen und Rechtsfolgen auch nach Vertragsende ergeben (z.B. Urheberrechte, Gerichtsstand).

Rechnung

Mit der Standzulassung im April 2020 hat der Aussteller eine Vorauszahlung von 50 % zzgl. MwSt. auf die Standmiete zu leisten; Die Zahlung des verbleibenden Betrags für Standmiete und angemeldete Mitaussteller erfolgt spätestens im Juli. Bei Anmeldungen, die ab dem 01.06.2020 eingehen, ist der Betrag für Standmiete und Mitaussteller in Höhe von 100 % zzgl. MwSt. unverzüglich zu zahlen.

Wird die Vorauszahlung auf die Standmiete zu den Zahlungsterminen nicht oder nicht vollständig geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, den zugeteilten Stand anderweitig zu vergeben. Der Veranstalter kann in diesem Fall Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz vom Aussteller verlangen.

Energie- und Stromkosten

Dem Aussteller werden nach der Messe vom Veranstalter anteilig die Kosten für den *allgemeinen Energieverbrauch* (Hallenbeleuchtung, Aufzüge, Klima etc.) in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob für den Stand ein Stromanschluss bestellt wurde. Die Pauschalen betragen wie folgt:

- Standgröße bis 15 qm: pauschal 75,00 Euro
- Standgröße über 15 qm: pauschal 150,00 Euro

Stromanschlüsse müssen über das Online-Bestellsystem der Messe Stuttgart bestellt werden. Die Abrechnung der Anschlüsse und des *individuellen Stromverbrauchs* erfolgt durch die Messe Stuttgart.

Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Messe erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten sowie seine Mitaussteller die Sicherheitsbestimmungen und die Technischen Richtlinien der Messe Stuttgart (zum Download auf <https://jahrestagung.tekom.de>) und diese Teilnahmebedingungen der tcworld GmbH als verbindlich an. Sie sind Vertragsbestandteil und jederzeit unter <https://jahrestagung.tekom.de> einzusehen. Bei Zuwiderhandlung ist die Messeleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Stands berechtigt.

Datenschutz

Verantwortliche Stelle gem. Art. 4 Abs. 7 i.V.m. Art. 26 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die tcworld GmbH gemeinsam mit der Gesellschaft für Technische Kommunikation – tekom Deutschland e.V. und der European Association for Technical Communication – tekom Europe e.V. (Joint Controllership).

Im Rahmen der Anmeldung und Teilnahme an der Veranstaltung werden die im Anmeldeformular erhobenen personenbezogenen Daten über teilnehmende Unternehmer bzw. Mitarbeiter teilnehmender Unternehmen verarbeitet.

Der Zweck der Datenverarbeitung ist:

- Die Kommunikation mit zuständigen Ansprechpartnern im Vorfeld, während und ggf. nach der Veranstaltung
- Die Aufnahme in das Aussteller-/Sponsorenverzeichnis
- Die Rechnungsstellung

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

Wir gehen davon aus, dass Sie auch an weiteren Messen und Werbe- und Sponsoring-Möglichkeiten interessiert sind und werden Sie rechtzeitig vorher informieren. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Sie können dem Erhalt dieser werblichen Informationen jederzeit widersprechen, indem Sie eine E-Mail an vertrieb@tekom.de richten. Für die Vertragserfüllung ist es ggf. notwendig, dass Kontaktdaten des Ausstellers an die Landesmesse Stuttgart GmbH oder einen Dienstleister der Messe Stuttgart weitergeleitet werden. Informationen zum Datenschutz des Messe Stuttgart erhalten Sie hier: <http://www.messe-stuttgart.de/datenschutzerklaerung/>

Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die in diesem Dokument genannten Personen haben das Recht, beim Veranstalter Auskunft über die von ihnen gespeicherten Daten zu erhalten. Darüber hinaus bestehen folgende Rechte:

- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messeleitung verjähren binnen 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt am Veranstaltungsende folgenden Werktag.

Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner genannter Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des gesamten Vertrags nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommende als vereinbart.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Alle genannten Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt.) von 19 %.

Veranstalter:
tcworld GmbH
Rotebühlstraße 64
70178 Stuttgart
+49 711 65704-0
Fax +49 711 65704-99